

Emissionsdokument/ Verwaltungsreglement 1. August 2015

Allianz Total Return Plus

Fonds commun de placement –
Spezialisierter Investmentfonds

Allgemeine Informationen

Dieses Emissionsdokument ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Insbesondere die jeweiligen Jahresberichte sowie das jeweilige Emissionsdokument, das Verwaltungsreglement sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM und bei der Depotbank bzw. Zentralverwaltungsgesellschaft vor und nach Vertragsabschluss kostenlos erhältlich. Diese können dort schriftlich oder telefonisch angefordert bzw. persönlich entgegengenommen werden.

Andere als in diesem Emissionsdokument sowie in den im Emissionsdokument erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Fonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Fondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

1. August 2015

Inhalt

Der Fonds	4
Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen	4
Ottawa- und Oslo-Konvention	5
Die Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung	5
Verwalter Alternativer Investmentfonds	6
Anlageberater	7
Aufsichtsbehörde	7
Die Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung	7
Vertriebsgesellschaften	7
Wertentwicklung	7
Risikomanagement-Verfahren	8
Rechtsstellung der Anleger	9
Hinweise zu Risiken	9
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	12
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	13
Verwendung der Erträge	14
Anwendbares Recht und Vertragssprache	14
Börsenzulassung	14
Erhältlichkeit der Ausgabe- und Rücknahmepreise / Veröffentlichung weitergehender Auskünfte	14
Rechnungslegung	14
Besteuerung des Fonds	15
Commission Sharing Agreements	16
Das Verwaltungsreglement	16
Allgemeine Informationen	16
Hinweis für den Vertrieb im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches	16
Der Fonds im Überblick	17
Verwaltungsreglement	19
Ihre Partner	27

Der Fonds

Allianz Total Return Plus

Der Allianz Total Return Plus („der Fonds“) wurde als Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) im Rahmen des Luxemburger Gesetzes vom 13. Februar 2007 (Gesetz von 2007) über spezialisierte Investmentfonds („SIF“) gegründet und ist qualifiziert als Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Das vorliegende Emissionsdokument (einschließlich des Verwaltungsreglements) wurde unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes von 2007 erstellt.

Der Verkauf der Anteile des Fonds ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 beschränkt und die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass jeder Anleger die Erfordernisse von Artikel 2 dieses Gesetzes erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird, nach freiem Ermessen, die Ausgabe oder die Übertragung der Anteile ablehnen, wenn nicht hinreichend bewiesen wird, dass der Anleger, an den die Anteile verkauft oder auf den sie übertragen werden sollen, ein qualifizierter Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 ist.

Der Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM“) ist die Allianz Global Investors GmbH. Der Fonds wird von der CASO Asset Management S.A. nach luxemburgischem Recht verwaltet.

Die Fondswährung ist der Euro.

Dieses Emissionsdokument trat am 1. August 2015 in Kraft.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds trat am 6. November 2007 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 1. August 2015 in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erfolgte beim Handelsregister in Luxemburg im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Nettofondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Schuldverschreibungen (wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Government-Anleihen sowie Genussscheine), Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Pfandbriefe sowie in Zertifikate (z.B. mit Underlying aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffen, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien u.a.) zu investieren.

Hinsichtlich der Bewertung der Zertifikate wird der Fonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten, die auf dem letzt verfügbaren Börsenkurs basiert. Falls dieser Bewertungskurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegeln sollte, besteht die Möglichkeit, eine Bewertung auf Basis von Preisen einzuholen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Das Fondsvermögen wird hinsichtlich der Emittenten als auch der unterliegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein.

Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen, wobei das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten in ihrer Summe nicht höher sein wird als das Nettofondsvermögen. Zulässige Derivate stellen Wertpapier-Optionsgeschäfte, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte Aktien-/Renten-/Marktindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps dar. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Emissionsdokument genannten Anlagezielen abweichen.

Sofern der Fonds in Derivate mit Underlying Rohstoffe, Energie, Agrar, Edelmetalle investiert, ist die physische Lieferung des Underlying jederzeit ausgeschlossen.

Daneben können Zielfonds erworben werden, die die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien im Anlagefokus haben. Anlagen in offene und geschlossene Immobilienfonds sind ebenfalls zulässig.

Bis zu 15 % des Nettofondsvermögens können in regulierte und/oder nicht regulierte Fonds oder Zertifikate (wie oben aufgeführt) angelegt werden, die alternative Investment-Strategien („alternative investments“ bzw. „hedge funds“) zum Gegenstand haben.

In Ausnahmefällen kann bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Festgelder, oder kündbare Termineinlagen wie Call Money investiert werden.

Der Fonds wird aus Gründen der Risikodiversifikation mindestens in 5 Assets investiert sein. In begründeten Fällen kann von dieser Anzahl abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Fonds in andere Investmentfonds investiert.

Grundsätzlich kann der Fonds bis zu 30 % seiner Vermögenswerte oder Engagements in gleichartige Titel ein und desselben Emittenten anlegen.

Abweichend hiervon kann der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Eine Emission darf dann nicht mehr als 50 % am Fondsvermögen ausmachen.

Der Fonds darf höchstens 50 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei um den Emittenten Commerzbank AG handelt. Auf diese 50 %-Grenze werden ebenfalls Kreditrisiken aus dem Abschluss börslich und außerbörslich gehandelter Derivate angerechnet.

Der Fonds kann Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

Es muss in jedem Falle sichergestellt sein, dass mehr als 90% des Werts des Nettofondsvermögens in nach der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert sind, die zugleich auch Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 4 des deutschen Investmentgesetzes sind. Der Fonds darf in Unternehmensbeteiligungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind - soweit diese Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagepolitik überhaupt zulässig sein sollten -, in jedem Falle höchstens 20% des Wertes des Nettofondsvermögens anlegen. Der Anteil der Edelmetalle, unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich Schuldscheindarlehen und der Derivate, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Fonds investieren darf, abgeleitet sind, darf - soweit diese Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagepolitik überhaupt zulässig sein sollten - in jedem Falle insgesamt 30% des Werts des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Ottawa- und Oslo-Konvention

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung des AIFM Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind. Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftsaktivitäten entfaltet, kann der AIFM sich auf Einschätzungen stützen, die auf

- (a) Research-Analysen von Einrichtungen, die auf die Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind,
- (b) Auskünften, die das Unternehmen im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat und
- (c) auf allgemein zugänglichen Informationen

beruhen. Diese Einschätzungen kann der AIFM entweder selbst vornehmen oder von Dritten (einschließlich anderer Gesellschaften der Allianz Gruppe) beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Verwaltungsgesellschaft ist die CASO Asset Management S.A..

Die CASO Asset Management S.A. wurde am 17. September 2009 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der CASO Asset Management S.A. ist Senningerberg. Ihre Satzung wurde am 4. November 2009 im Mémorial veröffentlicht. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am Tag der Gründung auf Euro 125.000.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert die CASO Asset Management S.A. dem Fonds zufließende Gelder

gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Emissionsdokuments.

Die CASO Asset Management S.A. hat Teile der Zentralverwaltung an die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („die Zentralverwaltungsgesellschaft“) ausgelagert, welche insbesondere die Fondsbuchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile beinhalten. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist zudem auch Depotbank.

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist im Rahmen der Zentralverwaltung von der CASO Asset Management S.A. mit der Aufgabe der Register- und Transferstelle (die „Register- und Transferstelle“) beauftragt worden. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Die CASO Asset Management S.A., die State Street Bank Luxembourg S.C.A. bzw. die RBC Investor Services Bank S.A. können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft bzw. Zentralverwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind.

Die CASO Asset Management S.A. hat auf eigene Kosten verschiedene Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft an die Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, mit deren Zweigniederlassung in Luxemburg ausgelagert.

Die Allianz Global Investors GmbH hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Fondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Neben dem in diesem Emissionsdokument beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Fonds. Eine Namensliste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwalter Alternativer Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die Allianz Global Investors GmbH als AIFM. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Allianz Global Investors GmbH erbringt durch ihre Hauptniederlassung in Deutschland in ihrer Funktion als AIFM für den Fonds das Fondsmanagement, das Risikomanagement sowie sämtliche mit dem Fondsmanagement zusammenhängende administrative Aufgaben und etwaige weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds, die gegebenenfalls ausgelagert werden sowie den Vertrieb unter Einschaltung externer Vertriebspartner.

Der AIFM kann weiterhin bestimmte Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Währungs-Monitoring und dem Handel stehen, an Dritte übertragen.

Aufgabe des AIFM als Fondsmanager ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Emissionsdokument und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele, -grundsätze und -beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem AIFM nach eigenem Ermessen. Der AIFM ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen des Fonds auszuwählen. Der AIFM hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Anlageberatern, beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei einer Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird das Emissionsdokument einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde.

Der AIFM trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Ferner hat der AIFM die BHF Trust Management Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, mit der Anlageberatung beauftragt. In diesem Zusammenhang ist die BHF Trust Management Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH beauftragt worden, ihre Anlageempfehlungen unmittelbar dem AIFM zur Prüfung zu stellen. Der AIFM wird dabei die Anlageempfehlungen des Anlageberaters prüfen und eventuell berücksichtigen. Wegen der weiteren Details wird auf den Abschnitt „Anlageberater“ verwiesen.

Der AIFM verfügt im Einklang mit anwendbarem Recht über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt er über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt der AIFM im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anteilinhaber der Fonds

gewährleistet werden.

Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abdecken zu können, verfügt der AIFM über Eigenmittel in ausreichender Höhe, wobei der erforderliche Betrag jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Der AIFM hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber schaden.

Anlageberater

Aufgabe der BHF Trust Management Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH als Anlageberater ist es, die Entwicklung des Fonds laufend zu beobachten und dem AIFM Empfehlungen zum Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen zu geben. Die Erteilung dieser Empfehlungen erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Emissionsdokument und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele, -grundsätze und -beschränkungen. Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem AIFM nach eigenem Ermessen.

Der Anlageberater trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und der Fonds unterliegen der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg. Der AIFM und seine Zweigniederlassung Luxemburg unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

Die Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung

Zur Depotbank des Fonds wurde die State Street Bank Luxembourg S.C.A. bestellt, deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Global Custody und Fonds-Services umfassen.

State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde am 19. Januar 1990 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr Sitz ist 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Der Depotbank, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handelt, obliegen die ihr durch Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesenen Funktionen, insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots. Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber werden über die Depotbank geleitet.

Die Depotbank kann nach ihrem Ermessen alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds, insbesondere Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder zu einem Clearing-System zugelassen sind, einem solchen Clearing-System oder entsprechenden Korrespondenzbanken anvertrauen. Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Aufbewahrung aller oder eines Teils der ihr anvertrauten Vermögenswerte an Dritte übertragen wurde.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank sind in einem Vertrag festgelegt, der seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann. Der Depotbankvertrag ist bei der Verwaltungsgesellschaft einsehbar.

Neben der Depotbankfunktion übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Teile der Funktion der Zentralverwaltung (siehe Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung“). Die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen wird ebenfalls durch die State Street Bank Luxembourg S.C.A. durchgeführt.

Vertriebsgesellschaften

Der AIFM kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile des Fonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren. Ausgenommen sind Länder, in denen eine derartige Aktivität untersagt ist, sowie die USA (vorbehaltlich begrenzter Ausnahmefälle).

Der AIFM bzw. die Vertriebsgesellschaften werden sämtlichen ihnen durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche auferlegten Pflichten, insbesondere den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens Nr. 12/02 vom

14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen und Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten. Beispielsweise wird der AIFM eine eigene Geldwäsche-Risikoanalyse auf jährlicher Basis erstellen.

Bei Erstellung des Verkaufsprospekts wurden die von dem AIFM beauftragten Vertriebsgesellschaften am Ende des Verkaufsprospekts unter „Ihre Partner“ aufgeführt. Der AIFM kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement

Risiko- Liquiditätsmanagement

Der AIFM wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Zentrale Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist die Umsetzung von wirksamen Grundsätzen und Verfahren für das Risikomanagement, um alle Risiken, die für die jeweilige Anlagestrategie des Fonds wesentlich sind und denen jeder Fonds unterliegt oder unterliegen kann, zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen. Im Weiteren hat die Risikomanagement-Funktion zu gewährleisten, dass das im vorliegenden Emissionsdokument gegenüber den Anteilinhabern offengelegte Risikoprofil des Fonds im Einklang mit den von ihr festgesetzten Risikolimits steht, und dass diese Risikolimits eingehalten werden.

Die Risikomanagement-Funktion überprüft das Risikomanagement-System des Fonds in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Falls erforderlich werden Anpassungen durchgeführt.

Das Liquiditätsmanagement-System legt Verfahren fest, die es dem Manager im Hinblick auf den Fonds ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Im Weiteren sieht ein solches Liquiditätsmanagement-System die regelmäßige Durchführung von Stresstests vor, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen. Mittels solcher Stresstests werden die Liquiditätsrisiken des Fonds bewertet und entsprechend überwacht. Durch ein angemessenes Liquiditätsmanagement wird gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des Fonds schlüssig ineinander greifen. Mittels angemessener Eskalationsmaßnahmen können erwartete oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder andere Notsituationen des Fonds bewältigt werden. So bleibt es bei massiven Rücknahmeverlangen dem Manager unter anderem vorbehalten, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem er unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft, der AIFM, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie alle Fondsmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Fonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, dem Bestellungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Depotbankvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden. Die Depotbank hat zudem die Möglichkeit bestimmte Tätigkeiten, welche die durch sie verwahrten Finanzinstrumente betreffen, unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen an Dritte zu delegieren. Diesbezüglich hat die Depotbank wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichten sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anteilinhaber des Fonds schaden.

Überdies können gemäß der Politik des AIFM zur Vermeidung von Interessenkonflikten die vorstehend benannten Transaktionen

mit dem Fonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Depotbank unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsgesellschaft, dem AIFM, dem Fondsmanager, Anlageberater oder mit der Depotbank verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Fonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Fonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilinhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird von der AIFM-Richtlinie als die Methode definiert, mit der ein AIFM das Risikoprofil eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahmen, Wertpapierleihgeschäfte, in Derivate eingebettete Hebelwirkungen oder auf andere Art und Weise ändert. Grundsätzlich kann die Hebelwirkung zusätzliche Risiken für den Fonds schaffen oder auch einen Schutz vor bestehenden Risiken bieten. Der AIFM berechnet diese Schlüsselzahl für den von ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwalteten AIF anhand der Brutto-Methode und der Commitment-Methode. Bei der Brutto-Methode gilt als Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen, die Commitment-Methode berücksichtigt vom AIF eingegangene Absicherungs- und Aufrechnungseffekte. Diese Zahl stellt keine Anlagegrenze dar.

Es sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente für eine Reihe von Zwecken verwendet werden können und dass die Berechnungsmethode für den erwarteten Wert der Hebelwirkung nach der Brutto-Methode nicht zwischen den verschiedenen Einsatzzwecken von derivativen Finanzinstrumenten unterscheidet. Der erwartete Wert der Hebelwirkung nach der Brutto-Methode gibt daher nicht die Risikostufe des AIF wieder.

Die nach der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung berücksichtigt gegebenenfalls die Aufrechnung von Derivatkontrakten und Absicherungsbeziehungen zwischen Wertpapieren und Derivaten (Short-Positionen). Es wird also nicht nur die reine Höhe der Investitionen, sondern auch der Zweck der Anlage berücksichtigt. Daher ist der numerische Wert für die Hebelberechnung nach der Commitment-Methode immer gleich oder kleiner als der numerische Wert der Hebelberechnung nach der Brutto-Methode.

Der AIFM erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das dreifache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das dreifache nicht übersteigt. Diese Zahlen stellen keine Anlagegrenzen dar. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Hebel jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch den AIFM zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Zentralverwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US-Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger ferner auf die Tatsache hin, dass, da die Verwaltungsgesellschaft sowie die Depotbank ihren Sitz in Luxemburg haben, keine weiteren Rechtsinstrumente zur Anerkennung und Vollstreckung von gegen sie ergangenen Entscheidungen von Luxemburgischen Gerichten notwendig sind. Sollte eine Entscheidung gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nicht-Luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen

Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des Luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Entscheidungen aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung.

Hinweise zu Risiken

Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei

Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem Transferrisiko unterliegen.

Immobilienrisiko

Immobilien unterliegen neben den zyklischen Schwankungen am Immobilienmarkt auch dem Mietausfalls-, Veräußerungsverlusts- und Investitionsrisiko. Daneben umfasst das Immobilienrisiko auch einen Verkehrswertrückgang unter den Einstandswert der Immobilie.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig.

Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt. (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko)

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die

Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden, sofern diese Pflicht aus den Verträgen hervorgeht. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe birgt insbesondere ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Der Kauf und Verkauf von Anteilen ist auf qualifizierte Anleger gemäß Gesetz von 2007 beschränkt.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Anteile können bei der Register- und Transferstelle, den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Der AIFM ist für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und im Fall der Ausgabe von Anteilsertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf dem anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkauaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkauauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden keine Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkauauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Inventarwerts pro Anteil berechnet und können an Vertriebspartner abgeführt werden. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Rücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren

oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögenswerten des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Rücknahmeanträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme während dieser Rücknahmeverzögerung.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, oder bei der Register- und Transferstelle, die den Kaufvertrag entgegennimmt. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Bewertungstage sind solche Bankarbeitstage, die gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main Börsentage sind.

Verwendung der Erträge

Die während des Geschäftsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden ebenso wie realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge im Fonds wieder angelegt.

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Emissionsdokuments, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – auch ohne ihre Zustimmung – Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Erhältlichkeit der Ausgabe- und Rücknahmepreise / Veröffentlichung weitergehender Auskünfte

Der AIFM trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter [www. caso.lu](http://www.caso.lu) veröffentlicht und können zudem bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsgesellschaft und der Depotbank erfragt werden.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIFM.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, dem AIFM, der Zentralverwaltungsgesellschaft und der Depotbank und den Informationsstellen erhältlich.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,01 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile sowie Wertzuwächse, die mit FCP-Anteilen realisiert wurden unterliegen in Luxemburg derzeit – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze betreffend Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze von 2005“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) und bestimmte Vereinbarungen, die mit abhängigen Territorien der EU und anderen Staaten abgeschlossen wurden – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften sowie gegebenenfalls auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Nach den Gesetzen von 2005 ist eine luxemburgische Zahlstelle (gem. der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige natürliche Personen oder niedergelassene Einrichtungen („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Zinsrichtlinie (d. h. Körperschaften (i) ohne Rechtspersönlichkeit (mit Ausnahme (1) einer finnischen avion yhtiö oder kommandiittiyhtiö oder (2) einer schwedischen handelsbolag oder kommanditbolag) und (ii) deren Gewinne nicht im Rahmen der allgemeinen Einteilungen für Unternehmensbesteuerung besteuert werden und (iii) die nicht als Organismus für gemeinsame Investitionen in Wertpapiere („OGAW“) anerkannt werden oder dafür optiert haben, nicht als solche anerkannt zu werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Informationsaustausch optiert hat. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen oder Niedergelassene Einrichtungen, in einem der folgenden abhängigen und assoziierten Gebiete: Aruba, die Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten. Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Für Zwecke der Gesetze von 2005 wird der Fonds, der im Rahmen der vertraglichen Form (FCP) errichtet wurde, wie ein OGAW behandelt, sodass die vorgenannten Regeln Anwendung finden. Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie beinhalten daher (i) Gewinnausschüttungen durch den Fonds, die durch Zinszahlungen erlangt wurden, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 15 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und (ii) Einkommen, das durch den Verkauf, die Erstattung oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien realisiert wurde, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und soweit solches Einkommen den Wertzuwächsen entspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Zinszahlungen erlangt wurden.

Im März 2014 hat der Europäische Rat eine Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen und eine Abänderung bzw. Erweiterung der oben genannten Anforderungen beschlossen. Österreich und Luxemburg haben in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie diese Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterstützen und dass sie zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie beenden und im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Zinszahlungen an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen werden. Die Anleger sollten sich über die möglichen Auswirkungen von Änderungen der EU-Zinsrichtlinie informieren.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wozu neben anderen Ertragsarten auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor, welche einen solchen aus den USA stammenden Ertrag generieren können. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal

Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilinhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen („IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren.

Commission Sharing Agreements

Der AIFM kann im Zusammenhang mit Handelsgeschäften Research- und Analyseleistungen von Brokern erhalten, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Ferner kann der AIFM mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen der jeweilige Broker Teile der Vergütungen, die der AIFM für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weiterleitet, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sog. Commission Sharing Agreements).

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Emissionsdokuments.

Allgemeine Informationen

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hinweis für den Vertrieb im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches

Anteile des Allianz Total Return Plus dürfen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB vertrieben werden.

Die Absicht, Anteile des Allianz Total Return Plus im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 32 beziehungsweise Nummer 33 KAGB zu vertreiben, wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 321 KAGB angezeigt.

Anteile des Allianz Total Return Plus dürfen daher in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden an

1. jeden Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann (professioneller Anleger) und an
2. semiprofessionelle Anleger, das heißt an
 - a) jeden Anleger,
 - aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000,00 Euro zu investieren,
 - bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
 - cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,
 - dd) bei dem die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art

der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,

b) einen Geschäftsleiter oder einen Mitarbeiter der Allianz Global Investors GmbH, sofern er in einen von der Allianz Global Investors GmbH verwalteten AIF investiert,

c) jeden Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in den Allianz Total Return Plus zu investieren.

Der Fonds im Überblick

Fondsname	Allianz Total Return Plus
Fondsgründung	6. November 2007
Anteilklassen	Keine
Fondswährung	EUR
Wertpapier-Kennnummer	A0M5WZ
ISIN-Code	LU0326428371
Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung	State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg
Verwalter Alternativer Investmentfonds	Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main
Zentralverwaltungsgesellschaft	State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg
Anlageberater	BHF Trust Management Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Frankfurt am Main
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	50,00 EUR
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 0,00 % (aktuell 0,00 %)
Derzeit gültige Rücknahmeprovision	eine Rücknahmeprovision wird derzeit nicht erhoben
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbankvergütung	bis zu 0,10 % p.a. inklusive Transaktionskosten

PerformanceFee	Entfällt
Bewertungstage	Bankarbeitstage die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
1. Geschäftsjahr	Tag der Auflage bis 30. September 2008 erster Jahresbericht zum 30. September 2008
Fondslaufzeit	Unbefristet
Art der Anteile	Inhabertzertifikate, registrierte Namenszertifikate
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Vertriebsland	Luxemburg

Verwaltungsreglement

Artikel 1

Der Fonds

Der Fonds Allianz Total Return Plus ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („SIF“) (das „Gesetz von 2007“) unterliegt und als Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds qualifiziert. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im Folgenden „Anteilinhaber“ genannt) durch die CASO Asset Management S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Senningerberg, (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Das Verwaltungsreglement kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Auflage von Anteilklassen findet Erwähnung im Emissionsdokument. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass bei Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen, die Anteile der Anteilinhaber automatisch in Anteile der aufnehmenden Anteilklasse getauscht werden.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Depotbank verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung ist beim Handelsregister im Mémorial C veröffentlicht.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Emissionsdokument inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Dieses Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen im Emissionsdokument fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Investmentadviser sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Emissionsdokument festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3

Die Depotbank

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg zur Depotbank.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem luxemburgischen Gesetz von 2007, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte

Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine neue Depotbank ernennen, die die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Depotbank in separaten gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung. Die Depotbank entnimmt den separaten gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements und im Emissionsdokument aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen; dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Anteilinhaber nicht aus;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Artikel 4

Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und wird im Emissionsdokument des Fonds beschrieben.

Anlagegrenzen

Die Vermögenswerte des Fonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Einklang mit den im Emissionsdokument beschriebenen Anlagegrenzen angelegt.

Artikel 5

Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM“) ist für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich.

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Emissionsdokument festgelegte Währung (im folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag, wie im Emissionsdokument definiert, errechnet, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge wie im Emissionsdokument festgelegt, stattfinden.

Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z. B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet.

Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten – Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der – nicht ausschüttungsberechtigten – Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeaufträgen, die nicht aus liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für den Fonds dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 6

Ausgabe von Anteilen

Der Verkauf der Anteile ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen dass jeder Anleger die Erfordernisse von Artikel 2 erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile an (I) Personen oder Gesellschaften, die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 sind und an (II) US-Personen ausgeben. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft Anteilübertragungen nicht ausführen, die dazu führen könnten, dass (I) nicht-qualifizierte Anleger oder (II) US-Personen Anteilinhaber des Fonds werden.

Bei der Prüfung der Qualifikation eines Zeichners oder Empfängers von Anteilen als qualifizierter Anleger, wird die Verwaltungsgesellschaft die Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird es nach eigenem Ermessen ablehnen, Anteile auszugeben oder zu übertragen, wenn nicht hinreichend bewiesen wurde, dass die Person oder Gesellschaft, an die die Anteile verkauft oder auf die sie übertragen werden sollen, (I) als qualifizierte Anleger gelten und (II) keine US-Personen sind.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen auf natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten in einem bestimmten Land oder Gebiet beschränken. Auch kann sie bestimmte Personen oder Gesellschaften von dem Erwerb von Anteilen ausschließen, soweit dies notwendig erscheint, um die Anteilinhaber oder den Fonds als Ganzes zu schützen.

Die Anteile werden von der Register- und Transferstelle unverzüglich nach Zahlung des Ausgabepreises im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Depotbank ausgegeben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Emissionsdokument bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß Emissionsdokument; der Ausgabepreis ist zahlbar innerhalb der im Emissionsdokument genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplits kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Register- und Transferstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplit für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing/ Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteilkauf- und/oder Umtauschaufträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) aus eigenem Ermessen jeden Anteilkaufauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufaufträge eingehende Zahlungen werden von der Register- und Transferstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8

Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhaberzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin

verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.

4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß Emissionsdokument. Die Rücknahmeprovision wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Emissionsdokument innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des im Emissionsdokument definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeaufträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anzahl von Anteilen zurückzunehmen. Gehen bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmegesuche für eine größere Anzahl an Anteilen ein, so können diese Gesuche pro rata auf die nächstfolgenden Bewertungstage verschoben werden. An den folgenden Bewertungstagen werden die so aufgeschoben Anträge mit Priorität behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Register- und Transferstelle ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank oder Register- und Transferstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11

Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt alle im Zusammenhang mit der Auflage, der Verwahrung, der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen, Vergütungen, Gebühren, Bearbeitungsentgelte und Steuern.

Insbesondere geht das Entgelt für die Register- und Transferstelle für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilregisters sowie damit verbundene Tätigkeiten, sowie das Entgelt für die Depotbank für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben und die Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer ggf. festgelegten erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte zu Lasten des Fonds.

Da das Fondsvermögen in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird.

Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von dem AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird der AIFM oder die andere Gesellschaft für den Anteilkau oder den Rückkau von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12

Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13

Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Emissionsdokument bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds bzw. einer Anteilklasse erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, das gesamte verfügbare Einkommen des Fonds, die (realisierten oder noch nicht realisierten) Erträge oder das Kapital auszuschütten, soweit das Gesetz von 2007 dies erlaubt. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2007 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14

Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsgesellschaft sowie beim AIFM zur Information verfügbar und werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2007 veröffentlicht. Der Inventarwert des Fonds bzw. jeder Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsgesellschaft sowie beim AIFM angefragt werden.

Innerhalb der vom Gesetz von 2007 vorgesehenen Zeit wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Das Verwaltungsreglement und der Jahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsgesellschaft sowie beim AIFM kostenlos erhältlich.

Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden im Einklang mit dem Gesetz von 2007 veröffentlicht.

Artikel 16

Dauer des Fonds, Zusammenschluss und Auflösung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Anteilinhaber und ihre Rechtsnachfolger können die Auflösung oder Teilung des Fonds nicht verlangen. Der Fonds kann zu jeder Zeit im Einverständnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank aufgelöst werden. Eine solche Auflösung muss den Anteilhabern gemäß dem Gesetz von 2007 mitgeteilt werden. Wird eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank getroffen, so können ab diesem Zeitpunkt keine Anteile mehr ausgegeben werden. Rückkäufe bleiben möglich wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt ist.

Wird der Fonds aufgelöst, so veräußert die Verwaltungsgesellschaft das Vermögen des Fonds im Interesse der Anteilinhaber und die Depotbank verteilt, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, den Nettoerlös, nach Abzug der Auflösungsgebühren und Ausgaben, an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer Anteile.

Liquidationserlöse die am Ende der Liquidation nicht an die berechtigten Personen ausgegeben werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das unter den Anwendungsbereich des Gesetzes von 2007 fällt. Diese Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so wird dies den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2007 mitgeteilt.

Artikel 17

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 18

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des

zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines anderen Landes zu unterwerfen, in dem Anteile angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem anderen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile angeboten und verkauft wurden.

Artikel 19 **Inkrafttreten**

Das Verwaltungsreglement trat am 1. August 2015 in Kraft.

Ihre Partner

Verwalter Alternativer Investmentfonds

Allianz Global Investors GmbH
Hauptniederlassung:
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main

Zweigniederlassung Luxemburg:
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: www.allianzglobalinvestors.lu
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Verwaltungsgesellschaft:

CASO Asset Management S.A.
6B, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft

John Aldis
Bill Blackwell
Veronica Buffoni
Joe Hardiman
Mark Hodgson
Thomas Nummer
Bertram Welsch

Anlageberater:

BHF Trust Management
Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Depotbank und Zentralverwaltungsgesellschaft:

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Eigenkapital: 65,0 Mio. EUR
(Stand: 31. Dezember 2014)

Register- und Transferstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Zahlstelle:

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Abschlussprüfer:

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy

